

Rechtssache C-285/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Centrale Raad van Beroep (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Juni 2020

Berufungskläger:

K

Berufungsbeklagter:

Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut
werknemersverzekeringen (Uwv)

**Centrale Raad van Beroep (Zentrales Berufungsgericht in Sachen der
sozialen Sicherheit und des öffentlichen Dienstes, Niederlande, im Folgenden
auch: Raad)**

Mit mehreren Richtern besetzte Kammer

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß
Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im
Folgenden: AEUV)

Parteien:

K aus Enschede (Niederlande) (Berufungskläger)

Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen (Uwv)
(Verwaltungsrat der Durchführungseinrichtung für Arbeitnehmersicherungen,
Niederlande, im Folgenden: Uwv)

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]**

ABLAUF DES VERFAHRENS

[Ablauf des Verfahrens] ... [nicht übersetzt]

ERWÄGUNGEN

1. Der Raad geht von folgenden Tatsachen und Umständen aus:
 - 1.1. Der Berufungskläger wanderte 1979 aus der Türkei in die Niederlande aus. Ab 2005 wohnte er mit seiner Familie in der [Gemeinde 1], Deutschland. Aufgrund von Beziehungsproblemen meldete sich der Berufungskläger am 2. Februar 2016 bei der Meldebehörde der [Gemeinde 1] ab und zog bei seinem Bruder in der [Gemeinde 2], Niederlande, ein. Am 16. Februar 2016 unterzog er sich einer Operation in einem Krankenhaus in Deutschland, in dem er sich bis zum 19. Februar 2016 aufhielt. Zum 4. März 2016 meldete er sich unter der Anschrift seines Bruders in der [Gemeinde 2] an. Seit Oktober 2016 wohnt der Berufungskläger in einer eigenen Wohnung in der [Gemeinde 3], Niederlande.
 - 1.2. Der Berufungskläger arbeitete seit 1979 für verschiedene niederländische Arbeitgeber in den Niederlanden. Am 1. Mai 2015 trat er eine Arbeitsstelle bei einem deutschen Arbeitgeber an, für den er in Deutschland arbeitete. Aufgrund von u. a. Augenproblemen meldete er sich am 24. August 2015 krank. Während der ersten sechs Wochen seiner Krankheit zahlte sein Arbeitgeber das Entgelt weiter. Im Zeitraum vom 14. Oktober 2015 bis zum 4. April 2016 bezog der Berufungskläger deutsches Krankengeld. Am 15. Februar 2016 kündigte der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag zum 15. März 2016. In der Zeit vom 24. August 2015 bis zum 15. März 2016 hatte der Berufungskläger keine Arbeitsleistungen zugunsten seines Arbeitgebers erbracht. Die zuständige deutsche Behörde stufte ihn ab dem 4. April 2016 wieder als für geeignete Tätigkeiten arbeitsfähig ein.
 - 1.3. Am 22. April 2016 reichte der Berufungskläger beim Uvw einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung nach der Werkloosheidswet (WW) (Gesetz über die Arbeitslosigkeit, im Folgenden: WW) ab dem 4. April 2016 ein. Mit Bescheid vom 7. April 2016 entschied der Uvw, dass der Berufungskläger zwar ab dem 5. April 2016 einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach der WW habe, dass diese Unterstützung jedoch nicht ausgezahlt werde, weil eine selbst verschuldete Arbeitslosigkeit vorliege. Am 7. Juli 2016 teilte der Uvw dem Berufungskläger mit, dass er vorhabe, sich für die Entscheidung über seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für unzuständig zu erklären, und räumte ihm die Möglichkeit ein, sich dazu zu äußern. **[Or. 3]**
 - 1.4. Durch Widerspruchsbescheid vom 14. September 2016 (angefochtener Bescheid) wurde der Widerspruch des Berufungsklägers als unbegründet zurückgewiesen. Diesem Bescheid lag – unter Verweis auf das am 7. Juli 2016 mitgeteilte beabsichtigte Vorgehen – zugrunde, dass der Uvw sich nicht für zuständig erachte, um über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung zu entscheiden.

Während der tatsächlichen Ausübung der Beschäftigung in Deutschland (in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis zum 24. August 2015) habe der Berufungskläger in Deutschland gewohnt und sei kein Grenzgänger gewesen. Deutschland sei als letzter Beschäftigungsstaat für die Entscheidung über die Arbeitslosenunterstützung zuständig.

2. Die Rechtbank (Bezirksgericht, Niederlande) wies die Klage gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Nach Ansicht der Rechtbank hatte der Uvw den Berufungskläger zu Recht nicht als Grenzgänger eingestuft und führt im Übrigen auch Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden: Verordnung Nr. 883/2004) nicht zu einem Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in den Niederlanden.

3. Standpunkte der Parteien

Berufungskläger

- 3.1. Der Berufungskläger vertritt – zusammengefasst und sofern vorliegend relevant – den Standpunkt, dass er Anspruch auf Arbeitsunterstützung in den Niederlanden habe. Er sei zum Zeitpunkt seines Umzugs in die Niederlande am 2. Februar 2016 noch bei seinem deutschen Arbeitgeber beschäftigt gewesen und hätte – wenn er nicht krank gewesen wäre – in Deutschland als Grenzgänger gearbeitet.

Uvw

- 3.2. Der Uvw hat seinen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung vor dem Raad auf Nachfrage näher begründet. Nach Ansicht des Uvw hat der Berufungskläger keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in den Niederlanden auf der Grundlage von Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004. Diese Vorschrift finde auf Arbeitslose Anwendung, die während ihrer letzten Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt hätten. Zwar habe der Berufungskläger ab dem 2. Februar 2016 in den Niederlanden gewohnt, doch habe die Verlegung seines Wohnorts von Deutschland in die Niederlande nicht während der faktischen Ausübung seiner letzten Beschäftigung stattgefunden. Der Berufungskläger habe nämlich vom Zeitpunkt seiner Krankmeldung am 25. August 2015 an bis zum Ende seines Beschäftigungsverhältnisses am 15. März 2016 keine tatsächliche Arbeitsleistung mehr erbracht.

Nach Auffassung des Uvw gilt die Fiktion des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004, nach dem – für die Bestimmung des anwendbaren Rechts – bei einer Person, die Leistungen bei Krankheit beziehe, davon ausgegangen werde, dass sie eine Beschäftigung ausübe, nicht im Rahmen der Auslegung der besonderen Bestimmungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Titel III der Verordnung Nr. 883/2004.

Auch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) vom 22. September 1988, Bergemann (236/87,

ECLI:EU:C:1988:443; im Folgenden: Urteil Bergemann), führe zu keinem anderen Ergebnis, weil der Berufungskläger nicht aus familiären Gründen in die Niederlande umgezogen sei. [Or. 4]

4. Relevante unionsrechtliche Vorschriften

4.1.1. Art 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 hat folgenden Wortlaut:

Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

4.1.2. Art. 11 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

4.1.3. In Titel III Kapitel 6 der Verordnung Nr. 883/2004 sind besondere Anknüpfungsregeln – die in bestimmten Fällen von den allgemeinen Regeln in Titel II abweichen – für Arbeitslose enthalten, um bestimmen zu können, welcher Träger die in den betreffenden Vorschriften genannten Leistungen zu erbringen hat und welches Recht Anwendung findet.

4.2. Art 65 Abs. 2 und 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 hat folgenden Wortlaut:

(2) Eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen. Unbeschadet des Artikels 64 kann sich eine vollarbeitslose Person zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dem sie zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Ein Arbeitsloser, der kein Grenzgänger ist und nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben.

(5) a) Der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannte Arbeitslose erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung oder selbständigen

Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Diese Leistungen werden von dem Träger des Wohnorts gewährt.

5. Streitpunkt

5.1. Die Parteien streiten über die Frage, ob der Berufungskläger gemäß Art. 65 Abs. 2 und 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 ab dem 4. April 2016 Arbeitslosenunterstützung in den Niederlanden beanspruchen konnte. Insbesondere geht es um die Frage, ob der Berufungskläger während seiner letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat. [Or. 5]

5.2. Zuständiger Mitgliedstaat

5.2.1. Es ist unstrittig, dass der Berufungskläger in der Zeit vom 14. Oktober 2015 bis zum 4. April 2016 deutsches Krankengeld bezog. Aufgrund dessen ist er gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 Buchst. a. der Verordnung Nr. 883/2004 für diese Zeit als Person anzusehen, die eine Beschäftigung in Deutschland ausübt, und ist deutsches Recht anzuwenden. Das beinhaltet, dass für diesen Zeitraum Deutschland der zuständige Mitgliedstaat im Sinne von Art. 1 Buchst. q und s der Verordnung Nr. 883/2004 ist.

5.3. Wohnort

5.3.1. Zwischen den Parteien ist unstrittig – und der Raad hat keine Gründe dies anders zu beurteilen –, dass der Berufungskläger seinen Wohnort ab dem 2. Februar 2016 in den Niederlanden hatte.

5.4. Anwendung von Art. 65; Auslegung der Wendung „während ihrer letzten Beschäftigung“

5.4.1. Aufgrund der vorstehenden Anhaltspunkte wird festgestellt, dass der Berufungskläger ab dem 2. Februar 2016 in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat. Ferner ist unstrittig, dass der Berufungskläger ab dem 4. April 2016 vollarbeitslos war. Für vollarbeitslose Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben, gilt gemäß Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 eine besondere Regelung. Das gilt sowohl für Grenzgänger als auch Nichtgrenzgänger.

5.4.2. Für die Frage, ob auf die Situation des Berufungsklägers Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, ist von Bedeutung, ob er während seiner letzten Beschäftigung in den Niederlanden gewohnt hat. Der UvV hat vorgebracht, dass der Berufungskläger in dem Fall seinen Wohnort während der tatsächlichen Ausübung dieser Beschäftigung in den Niederlanden gehabt haben müsse. Das ist bei ihm unwidersprochen nicht der Fall, da er nach seiner Krankmeldung am 24. August 2015 faktisch keine Arbeitsleistungen mehr in Deutschland erbracht hat.

- 5.4.3. Die Frage, ob auf die Situation des Berufungsklägers Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, lässt sich nicht ohne begründete Zweifel beantworten. Es ist dem Raad nämlich nicht ganz klar, ob bei der Anwendung dieser Vorschrift ein Wohnen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat während der tatsächlichen Ausübung der Beschäftigung vorliegen muss oder ob auch die mit der Ausübung der Beschäftigung womöglich rechtlich gleichzusetzenden Situationen einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung im Wohnstaat entstehen lassen.
- 5.4.4. Als mit der Ausübung der Beschäftigung gleichzusetzende Situationen kommen solche in Betracht, bei denen die betreffende Person im letzten Beschäftigungsstaat sozialversichert bleibt, während keine Arbeitsleistungen (mehr) erbracht werden. Etwa bei (unbezahltem) Urlaub während der Laufzeit des Beschäftigungsverhältnisses oder der Kündigungsfrist, in der die betreffende Person von der Erbringung von Arbeitsleistungen bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses freigestellt ist. In diesem Zusammenhang drängt sich ein Vergleich mit dem Urteil Bergemann auf. Auch kann an eine Situation wie die vorliegende gedacht werden, in der der Berufungskläger während des Bezugs von Krankengeld umgezogen ist und bei dem aufgrund dieses Leistungsbezugs davon ausgegangen wird, dass er eine Beschäftigung ausübt. Im Fall des Berufungsklägers liegt sogar eine Kombination verschiedener Faktoren zu dem Zeitpunkt vor, zu dem er [Or. 6] seinen Wohnort in die Niederlande verlegte. Er empfing nämlich Krankengeld und war auch noch bei seinem deutschen Arbeitgeber abhängig beschäftigt.
- 5.5. An der Richtigkeit des Standpunkts des Uwv, dass für die Anwendung von Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 ein Wohnen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat während der tatsächlichen Ausübung der letzten Beschäftigung vorliegen müsse, zweifelt der Raad aufgrund verschiedener Umstände. Diese sollen im Folgenden erläutert werden.
- 5.5.1. Als Erstes wird auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 verwiesen, in dem für die Bestimmung des anwendbaren Rechts der Bezug von Krankengeld, wie im vorliegenden Fall, mit der Ausübung der Beschäftigung gleichgesetzt wird. Diese Gleichsetzung erfolgt in Titel II daher ohne Anknüpfung an die faktische Ausübung einer Beschäftigung.
- 5.5.2. Eine solche Gleichstellung in Bezug auf Titel II lässt sich dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2017, X (C-569/15, ECLI:EU:C:2017:673), entnehmen. In Rn. 24 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn eine Person während des von ihrem Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs ihre Arbeitnehmereigenschaft behält, davon ausgegangen wird, dass sie im Sinne des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abhängig beschäftigt ist, auch wenn die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Hauptpflichten während dieses eingegrenzten Zeitraums ruhen. Der Raad sieht vorliegend keine Anhaltspunkte für eine abweichende Auffassung bei der Anwendung der Verordnung Nr. 883/2004.

- 5.5.3. Der Raad stellt sich die Frage, ob eine logische und kohärente Auslegung des Begriffs „Ausübung der Beschäftigung“ nicht dazu führen müsste, dass dieser in Titel III Art. 65 verwendete Begriff unter Berücksichtigung der Anwendung dieses Begriffs in Titel II ausgelegt wird. Im Rahmen der Anwendung von Art. 65 wäre dann nur entscheidend, ob der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohnt, dessen Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung im Sinne von Titel II gegolten haben (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 27. Januar 1994, Toosey, C-287/92, Rn. 13, ECLI:EU:C:1994:27, und vom 29. Juni 1995, Van Gestel, C-454/93, Rn. 24, ECLI:EU:C:1995:205). Mit anderen Worten: Dass der Betroffene in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat (Urteil Van Gestel, Rn. 13).
- 5.6. Als Zweites wird auf das Urteil Bergemann Bezug genommen. Dieses Urteil ist zwar im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 1408/71, insbesondere deren Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii ergangen, doch hat es nach Ansicht des Raad für die Auslegung der vorliegend relevanten Rechtsfrage seine Bedeutung behalten. In diesem Urteil ging es um eine Frau, die in den Niederlanden wohnte und arbeitete, und die im letzten Monat ihres Beschäftigungsverhältnisses während ihres Urlaubs aus familiären Gründen nach Deutschland umzog. Sie zog daher zu einem Zeitpunkt nach Deutschland, zu dem sie noch abhängig beschäftigt war, jedoch faktisch keine Arbeitsleistungen mehr erbrachte. Der Gerichtshof hat auf diese Situation, in der ein Arbeitnehmer während seiner letzten Beschäftigung seinen Wohnort aus familiären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71, die Vorläuferregelung von Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004, für anwendbar erachtet.
- 5.6.1. Nach Auffassung des Uvw ergibt sich aus dem Urteil Bergemann auch, dass die einschlägigen Bestimmungen verlangten, dass die letzte Beschäftigung tatsächlich ausgeübt worden sei. Der Gerichtshof habe den Sachverhalt von Frau Bergemann, obwohl Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 im Grunde nicht auf ihre Situation anwendbar gewesen sei, aufgrund der dem Umzug nach Deutschland zugrundeliegenden familiären Gründe dennoch unter diese Vorschrift [Or. 7] gefasst, weil sie in diesem Mitgliedstaat die besten Chancen für eine berufliche Wiedereingliederung gehabt habe. Wenn ein Versicherter in dem Zeitraum, in dem faktisch keine Arbeitsleistungen mehr erbracht würden, in einen anderen Mitgliedstaat ziehe, seien Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 und Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 nur anwendbar, wenn dieser Umzug aus familiären Gründen erfolge.
- 5.6.2. Nach Auffassung des Raad lässt sich dem Urteil Bergemann auch entnehmen, dass die Wendung „[während] ihrer letzten Beschäftigung“ sich nicht ausschließlich auf das faktische Ausüben dieser Beschäftigung bezieht, sondern vielmehr auch auf eine Situation, in der jedenfalls das Beschäftigungsverhältnis noch besteht und die betreffende Person während dieses Beschäftigungsverhältnisses noch den Rechtsvorschriften des letzten Beschäftigungsstaats unterliegt. Der Raad kann jedoch nicht mit der

erforderlichen Sicherheit die Bedeutung beurteilen, die der Gerichtshof in diesem Zusammenhang den Gründen beigemessen hat, die dem Umzug von Frau Bergemann nach Deutschland zugrunde lagen. Der Raad schließt – u. a. aufgrund der Bezugnahme auf das Urteil vom 17. Februar 1977, Di Paolo (76/76, ECLI:EU:C:1977:32) – nicht aus, dass der Gerichtshof den Umzug aus familiären Gründen nur für die Bestimmung des Wohnorts für entscheidend erachtet hat, insbesondere weil auf dieser Grundlage davon ausgegangen wird, dass Frau Bergemann enge Bindungen zu ihrem neuen Wohnstaat hat.

- 5.6.3. Diese Auslegung hätte zur Folge, dass, wenn zwischen den Parteien – wie vorliegend – unstreitig ist, dass die betreffende Person in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt, es nicht auf die Gründe für den Umzug während der letzten Beschäftigung ankommt. Der Raad neigt zu der Annahme, dass, auch wenn der Umzug aus anderen als familiären Gründen erfolgt ist, die Gewährung eines Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung im Wohnmitgliedstaat gerechtfertigt ist. Wie der Gerichtshof auch im Urteil Bergemann ausgeführt hat, eröffnen die Bindungen zum Wohnmitgliedstaat der betreffenden Person in diesem Mitgliedstaat grundsätzlich die besten Chancen für eine berufliche Wiedereingliederung. Dies entspricht dem Zweck von Art. 71 der Verordnung Nr. 1408/71, jetzt Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004, der darin besteht, dem Wanderarbeitnehmer Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu den Bedingungen zu garantieren, die für die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz am günstigsten sind (Urteile Bergemann, Rn. 18 und 20, und Van Gestel, Rn. 20).
- 5.6.4. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Zwecks von Art. 65 der Verordnung 883/2004 erachtet es der Raad für nicht unwahrscheinlich, dass für die Anwendung dieser Vorschrift entscheidend ist, dass der Betroffene in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt (Urteile Toosey, Rn. 13, und Van Gestel, Rn. 24).
- 5.6.5. Der Raad erkennt nicht, dass der Gerichtshof u. a. im Urteil Di Paolo (Rn. 13) ausgeführt hat, dass Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii eng auszulegen sei, auch zwecks Vorbeugung von Missbrauch. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich indessen ableiten, dass diese enge Auslegung sicherstellen soll, dass bei einem Betroffenen nicht vorschnell das Vorliegen des Erfordernisses angenommen wird, dass er während seiner letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, insbesondere wenn der Aufenthalt in diesem anderen Mitgliedstaat erst einen relativ kurzen Zeitraum umfasst. Im vorliegenden Fall steht jedoch fest, dass der Berufungskläger seinen Wohnort ab dem 2. Februar 2016 in den Niederlanden hatte, und bedarf der Begriff des Wohnorts keiner Auslegung.
6. Aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Erwägungen sieht sich der Raad veranlasst, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung von Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 vorzulegen. **[Or. 8]**

ENTSCHEIDUNG

Der Centrale Raad van Beroep

– ersucht den Gerichtshof, im Wege der Vorabentscheidung im Sinne von Art. 267 AEUV über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Ist Art. 65 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dahin auszulegen, dass eine vollarbeitslose Person, die während des Bezugs von Leistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 dieser Verordnung im zuständigen Mitgliedstaat und/oder vor der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats hat, in dem sie wohnt?
2. Ist dabei von Bedeutung, aus welchen Gründen, z. B. familiären Gründen, diese Person ihren Wohnort in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat verlegt hat?

– [Aussetzung des Verfahrens] ... [nicht übersetzt]

[Schlussformel und Unterschriften] ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT